

KEIN RÜCKSCHRITT BEI MELDE- UND ABHILFEVERFAHREN

Kurzstellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Telemediengesetzes

28. April 2020

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Digitales und Medien*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	3
III. POSITIONEN IM EINZELNEN	4
1. Recht auf Stellungnahme	4
2. Pflicht auf Wiederherstellung der Inhalte (Put-back)	5

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsentwurf (TMG-Reg-E¹) enthält im Vergleich zum Referentenentwurf (TMG-Ref-E²) gerade in Bezug auf die aus Verbrauchersicht besonders wichtigen Verfahrensvorschriften bei der Meldung bzw. Abhilfe von Nutzerbeschwerden eine deutliche Abschwächung.

Der vzbv fordert:

Die noch im Referentenentwurf enthaltenen Verbesserungen der Verfahrensrechte für Nutzer müssen wieder aufgenommen werden:

- ❖ Dem von einer Beschwerde betroffenen Nutzer sollte das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden, bevor der Inhalt heruntergenommen wird. So wie es bereits in § 10b Abs. 1 Nr. 3 TMG Ref-E vorgesehen war.
- ❖ Ebenso sollten Plattformen verpflichtet werden, irrtümliche oder pflichtwidrige Sperren wieder rückgängig zu machen und den Inhalt entsprechend wieder bereitzustellen. Dies war in § 10b Abs. 1 Nr. 6 TMG Ref-E bereits so vorgesehen.

Das Telemediengesetz (TMG) gibt den allgemeinen Rahmen für den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten vor. Auch vor dem Hintergrund eines möglichst einheitlichen Beschwerdeverfahrens im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der DSM-RL³ und den dort drohenden Einschränkungen der Meinungs- und Informationsvielfalt, ist es das falsche Signal, bereits jetzt Abstriche bei Nutzerrechten vorzunehmen.

II. EINLEITUNG

Mit dem Regierungsentwurf vom 01.04.2020 sollen die Änderungen der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Der Entwurf sieht für Videosharingplattform-Anbieter unter anderem ein Verfahren zur Meldung, Prüfung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden aufgrund rechtswidriger Inhalte vor. Die Änderungen sollen im TMG vorgenommen werden.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) schlägt vor, den parlamentarischen Prozess zu nutzen, um Verschlechterungen im Kabinettsentwurfs im Vergleich zum Referentenentwurf für Verbraucherinnen und Verbraucher⁴, wieder rückgängig zu machen.

Darüber hinaus sollten die Absicherungen der Nutzerrechte, wie sie bereits im TMG Ref-E vorgesehen waren, auch bei der nationalen Umsetzung der DSM-RL Beachtung finden. Denn die Stärkung der Verfahrensrechte der Nutzer ist, auch im Sinne einer Kompensation, unerlässlich, um drohenden Einschränkungen der Meinungs- und Informationsvielfalt aufzufangen, wie sie insbesondere durch die Haftungsverschärfungen der DSM-RL bevorstehen.

¹ Regierungsentwurf findet sich hier <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-telemediengesetz-gilt-kuenftig-auch-fuer-videosharingplattformen.html>

² Referentenentwurf vom 22.07.2019 findet sich hier <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-gesetze.html>

³ Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)

⁴ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

III. POSITIONEN IM EINZELNEN

Der aktuelle Regierungsentwurf muss sich dem Vorwurf gefallen lassen, dass entscheidende Verbesserungen der Verfahrensrechte zu Lasten der Nutzer im Vergleich zum Referentenentwurf entfernt bzw. abgeschwächt wurden.

1. RECHT AUF STELLUNGNAHME

So war zunächst vorgesehen in § 10b Abs.1 Nr. 3 TMG Ref-E dem von einer Beschwerde betroffenen Nutzer das Recht zur Stellungnahme einzuräumen, bevor der Inhalt heruntergenommen wird. Dies stellte aus Sicht des vzbv eine notwendige Konkretisierung des Abhilfeverfahrens dar. Damit wurde sichergestellt, dass Inhalte erst nach einer umfassenden Überprüfung und hierzu zählt eben die Einholung der Auffassung des Uploaders, heruntergenommen werden dürfen. Das Stellungnahmerecht wurde im Regierungsentwurf ersatzlos gestrichen.

Dem vermeintlich naheliegenden Argument für eine Streichung, dass es mit dem Stellungnahmerecht zu einer unnötigen Verzögerung bei der Sperre von Inhalten komme, so dass kein effektiver Schutz für den Beschwerdeführer möglich sei, kann genauso die gegenteilige Auffassung entgegengehalten werden. Denn nun wird auf der Seite des Uploaders diesem durch eine Sperre, ohne dass er hierzu Stellung beziehen konnte, der ihm zustehende effektive Schutz entzogen. Klar ist, dass in solchen Fällen schnell entschieden werden muss. Dies war jedoch nach dem TMG-Ref-E gewährleistet, da die Plattform unverzüglich hätte handeln müssen und eine Pflicht zum Handeln auch im Verschweigenfall bestanden hätte⁵.

Im Ergebnis hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, Beschwerden gegenüber dem Upload Vorrang einzuräumen, ganz nach dem Motto „erst sperren und dann Fragen stellen“. Gerade während der Uploadfilter Diskussion im vergangenen Sommer war festzustellen, dass voreilige und einseitige Maßnahmen zu großen Unmut bei Nutzern führen. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung zu der alten Formulierung zurückkehren und dem Nutzer zumindest ein Recht zur Stellungnahme einräumen, bevor der Inhalt entfernt wird.

Im Übrigen ähnelte das Stellungnahmerecht einer „stay up obligation“ oder einem „delayed take down“⁶, wie sie derzeit auch bei der DSM-RL diskutiert werden, um den missbräuchlichen Behauptungen einer Rechtsverletzung entgegenzuwirken. Auch vor diesem Hintergrund sollte das Stellungnahmerecht wiederaufgenommen werden, um möglichst einen einheitlichen Umgang mit Beschwerden sicherzustellen.

VZBV FORDERT:

Dem von einer Beschwerde betroffenen Nutzer sollte das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden, bevor der Inhalt heruntergenommen wird. So wie es bereits in § 10b Abs. 1 Nr. 3 TMG Ref-E vorgesehen war.

⁵ Vgl. S. 33 des Referentenentwurfs vom 22.07.2019 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-gesetze.html>

⁶ Vgl. Becker, ZUM 2019, 636, 645

2. PFLICHT AUF WIEDERHERSTELLUNG DER INHALTE (PUT-BACK)

Es ist bereits fragwürdig, auf eine Rückmeldung des Uploaders zu verzichten. Diese Entscheidung im Kabinettsentwurf wird zudem dadurch verschärft, dass die noch im TMG-Ref-E vorgesehene Pflicht, unzulässig entfernte Inhalte wieder bereitzustellen (Put-back⁷), ebenfalls entfallen ist.

Hier verstärkt sich der Eindruck, dass die zunächst im TMG-Ref-E während der heftigen Diskussion um „Uploadfilter“ noch vorgesehenen nutzerfreundlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines „Overblockings“ still und heimlich zurückgedreht werden sollen.

Besonders deutlich wird das in der Gesetzesbegründung. Im TMG-Ref-E⁸ ist noch ausdrücklich davon die Rede, dass

„§ 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (...) ein sogenanntes „Overblocking“ verhindern (soll), in dem die Regelung fordert, dass eine Löschung oder Sperrung, welche irrtümlich oder pflichtwidrig, also ohne sorgfältige Prüfung erfolgt ist, rückgängig zu machen ist.“

In der aktuellen Gesetzesbegründung hingegen, wird „Overblocking“ nicht einmal mehr erwähnt. Dabei hat sich die damit zusammenhängende Problematik um das Verhindern ungerechtfertigter Sperrungen oder Löschungen nicht in Luft aufgelöst.

Konkret ist aus dem verpflichtenden Put-back Element (vgl. § 10b Abs. 1 Nr. 6 TMG-Ref-E), eine Art Gegenvorstellungsverfahren geworden (vgl. § 10b Nr. 6 TMG-Reg-E), ohne jedoch den Anspruch auf Wiederbereitstellung weiter zu beinhalten. Das Verfahren ähnelt damit dem aktuellen 2. Änderungsgesetz des NetzDG und wurde ebenfalls vom vzbv als nicht ausreichend kritisiert⁹. Immerhin wird den Nutzern der einschlägigen Plattformen die Möglichkeit gegeben, Entscheidungen überprüfen zu lassen. Gleichwohl darf das Gegenvorstellungsverfahren nicht überschätzt werden. Denn eine Pflicht zum Wiederherstellen von Inhalten nach einer erfolgreichen Beschwerde des Nutzers ist damit ausdrücklich nicht vorgesehen.

VZBV FORDERT:

Plattformen sollten verpflichtet werden, irrtümliche oder pflichtwidrige Sperrungen wieder rückgängig zu machen und den Inhalt entsprechend wieder bereitzustellen. Dies war so in § 10b Abs. 1 Nr. 6 TMG Ref-E vorgesehen und sollte wiederaufgegriffen werden.

⁷ Zu Put-back vgl. Vorschlag von Peukert, MMR, 2018, 572

⁸ Vgl. S.33 des Referentenentwurfs vom 22.07.2019 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-telemediengesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-gesetze.html>

⁹ Vgl. Stellungnahme des vzbv zum NetzDG Änderungsgesetz <https://www.vzbv.de/dokument/mehr-fairness-und-transparenz-bei-der-loeschung-von-online-inhalten>